



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK

Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB



6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.2
Begriffsbestimmung nach
Waffengesetz

6.3 Waffenrecht

6.3.2

Begriffsbestimmung nach Waffengesetz

- Feuerwaffen
- Kaltewaffen
- Druckluft- und CO₂-Waffen
- Imitationen von Waffen
- wesentliche Waffenbestandteile
- Waffenzubehör
- Munition
- Gefährliche Gegenstände

6.3.2.1

Begriffsbestimmung
nach Waffengesetz

Lernziel:

Die Begriffe über Waffen, im Sinne des Gesetzes aufzählen
und grob? erklären können.

Quellen:

WG
WV

6.3.2 Feuerwaffen

WG Art. 4
Abs. 1a



- Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können.
- Durch eine einzige Person tragbar und bedienbar.

6.3.2 Kalte Waffen

WG Art. 4
Abs. 1c



- Sind: Schneid-, Hieb-, oder Stichgeräte.
- Übliche jagdlich verwendete kalte Waffen fallen nicht unter das Waffengesetz und sind somit frei erwerbbar und tragbar.
- Unter das Waffengesetz fallen:
 - Automatisch öffnende Messer, Schmetterlingsmesser, Dolche mit symmetrischer Klinge
 - Wurfmesser

Für kalte Waffen, welche unter das Waffengesetz fallen, ist der Verkauf, der Kauf sowie das Tragen verboten

6.3.2 Druckluft- und CO2-Waffen

WG Art. 4
Abs. 1f/g



- Sind jagdlich grundsätzlich nicht verwendbar
- Fallen dann unter das Waffengesetz, wenn sie für einen Laien mit echten Waffen verwechselbar sind, also bis auf transparente Waffen eigentlich immer.

Druckluft- und CO2 Waffen würden theoretisch unter einer Mündungsenergie von 7,5 Joule nicht unter das Waffengesetz fallen. Da sie aber immer für einen Laien mit echten Waffen verwechselbar sind, fallen sie trotzdem unter das Waffengesetz.

6.3.2 Imitationen von Waffen

WG Art. 4
Abs. 1f/g



- Sind jagdlich grundsätzlich nicht verwendbar
- Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können.

6.3.2 Wesentliche Waffenbestandteile

WG Art. 1
Abs.2 +
Art. 8 Abs 1 +
WV Art. 3



- Bei einer Handfeuerwaffe (Gewehr) sind dies:
 - Verschlussgehäuse (evtl. Ober- und Unterteil)
 - Verschluss
 - Lauf
 - **Ausser bei Austausch** gelten die gleichen Erwerbsbedingungen wie für den Erwerb einer kompletten Waffe

Jagdliche Langwaffen sind derzeit von der Waffenerwerbsscheinpflicht ausgenommen.

Genauerer folgt unter 6.3.5

6.3.2 Waffenzubehör

WG Art. 4
Abs.2



- Waffenrechtlich wird dieser Begriff anderes verwendet als Umgangssprachlich
- Waffenrechtlich gelten als Waffenzubehör:
 - Schalldämpfer und die besonders dafür hergestellten Teile
 - Laser- und Nachtsichtzielgeräte
 - Granatwerfer

Sowohl im Jagdgesetz wie auch im Waffengesetz braucht es für die Verwendung von Waffenzubehör eine Ausnahmegewilligung.

6.3.2 Munition

WG Art. 4 Abs. 5



- Als Munition gilt Schiessmaterial mit einer Treibladung, deren Energie durch Zündung in einer Feuerwaffe auf ein Geschoss übertragen wird.
- Wer die Bedingungen für einen Waffenerwerbsschein erfüllt, erfüllt auch die Bedingungen für den Munitionskauf.

6.3.2 Gefährliche Gegenstände

WG Art. 28a



- Als gefährlich gilt ein Gegenstand wenn er nicht bestimmungsgemäss eingesetzt werden kann zu dem Zeitpunkt an dem getragen oder mitgeführt wird.
- Wer sein Jagdmesser während der Jagdausübung am Gürtel trägt, verwendet es bestimmungsgemäss. Wer es beim nächtlichen Barbesuch immer noch am Gürtel trägt begeht das missbräuchliche Tragen gefährlicher Gegenstände.